

Marktgemeinde Moosburg
Kirchplatz 1
9062 Moosburg

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 21. 12. 2020, Zahl: 920-2/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 gemäß den Bestimmungen des § 6 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes - K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, beschlossen wird.

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 – Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

A) Erträge/Aufwendungen Ergebnisvoranschlag

	VA 2021	
Summe der Erträge	€	8.339.100,00
Summe der Aufwendungen	€	9.025.900,00
Nettoergebnis vor Haushaltsrücklagen	-€	686.800,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	35.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	1.000,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-€	652.800,00

B) Einzahlungen/Auszahlungen Finanzierungsvoranschlag

	VA 2021	
Summe der Einzahlungen	€	9.773.200,00
Summe der Auszahlungen	€	10.364.200,00
Geldfluss aus VA wirksamer Gebarung	-€	591.000,00

§ 3 - Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs 1 K-GHG i.d.g.F. wie folgt festgesetzt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8170, 8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

§ 4 - Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 2.000.000

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft.

LAbg Herbert Gaggl
Bürgermeister